

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Daniel Baldauf (Radsport)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

Verhängung einer Sperre von 2 Jahren ab 21.9.2010

**Disqualifikation und Ausschluss von Wettkämpfen, an denen
er seit 21.9.2010 teilgenommen hat**

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichten Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass beim Athleten Daniel Baldauf das seit 1.1.2010 mögliche (vereinfachte) Verfahren des § 15 Abs 9 ADBG angewendet wurde.

Nach § 15 Abs 9 ADBG kann die Rechtskommission eine Entscheidung ohne Anhörung des Beschuldigten in einer mündlichen Verhandlung aufgrund eines klaren Sachverhaltes treffen. Der Beschuldigte bzw. der zuständige Bundessportfachverband können gegen diesen als vorläufige Entscheidung ergangenen Beschluss der Rechtskommission binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Mit fristgerechtem Einlangen des Einspruches tritt die vorläufige Entscheidung außer Kraft und hat die Rechtskommission das ordentliche Verfahren einzuleiten und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wird kein Einspruch fristgerecht erhoben, ist die Entscheidung in Österreich endgültig und nicht mehr anfechtbar, sohin rechtswirksam.

Mit vorläufiger Entscheidung vom 20.1.2011 hat die Rechtskommission über den Athlet Daniel Baldauf aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch Vorfinden verbotener Substanzen in seinem Körper bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle am 21.9.2010 eine Sperre von 2 Jahren, beginnend mit 21.9.2010, verhängt, da in seinem Körper die verbotene Substanz "Testosterone or Testosterone Prohormones" bei einer Dopingkontrolle ("In-Competition") am 21.9.2010 vorgefunden wurde, da auch die vom Athleten Daniel Baldauf beantragte Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt hat. Das Ergebnis der analysierten B-Probe war endgültig.

Eine gesonderte Prüfung, ob die Einnahme einer verbotenen Substanz durch einen Sportler vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen wurde, ist in den Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorgesehen. Vielmehr stellt der WADA-Code klar, dass ein Vorsatz oder eine Fahrlässigkeit nicht nachzuweisen ist, sondern ist nur das Ergebnis, nämlich der Nachweis der verbotenen Substanz im Körper des Sportlers, maßgeblich, sodass weitere diesbezügliche Erhebungen im vorliegenden Fall durch die Rechtskommission der NADA Austria unterbleiben konnten.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung der aufgrund eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gegen ihn zu verhängenden Sperre zu erreichen, hat der Sportler selbst sein fehlendes Verschulden, Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen, wobei bei diesen ein strenger Maßstab (bspw. Erkundigungspflichten des Sportlers vor Einnahme von Präparaten) anzulegen ist.

Im vorliegenden Fall hat der Athlet Daniel Baldauf in seiner Verantwortung dargelegt, dass er die verbotene Substanz durch ein ihm namentlich nicht mehr erinnerliches Nahrungsergänzungsmittel eingenommen habe. Selbst wenn dies zutreffend gewesen sein sollte, sohin die Einnahme der verbotenen Substanz vom Athleten Daniel Baldauf nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig durch Einnahme eines verunreinigten Nahrungsergänzungsmittels erfolgt wäre, wäre für den Athleten Daniel Baldauf im vorliegenden Fall nach Ansicht der Rechtskommission nicht gewonnen, da einerseits jeder Sportler dafür verantwortlich ist bzw zu vertreten hat, was in seinem Körper gelangt bzw in diesem vorgefunden wird und andererseits ein in der Öffentlichkeit bereits ausreichend bekanntes Bewusstsein vorhanden ist, dass Nahrungsergänzungsmittel ein hohes Risiko haben, nicht deklarierte verbotene Substanzen, insbesondere Anabolika oder Steroide zu enthalten, und musste dies einem durchschnittlich verantwortungsvollem Sportler bekannt sein bzw. hätte es diesem bei ihm jedenfalls zumutbarer Sorgfalt bekannt sein können.

Sohin hätte ein auch im vorliegenden Fall als Maßstab anzusetzender durchschnittlicher verantwortungsvoller Sportler Substanzen oder Präparate, sohin auch Nahrungsergänzungsmittel, die verbotenen Substanzen enthalten bzw. enthalten könnten, nicht eingenommen bzw. nicht ohne entsprechende vorherige Prüfung eingenommen, sodass sich daraus eine extreme Leichtfertigkeit des Athleten Daniel Baldauf im Umgang mit dem Problem des Dopings zeigt.

Auch war aus generalpräventiven Gründen eine Herabsetzung der gegen den Athleten Daniel Baldauf verhängten Sperre unter anderem auch deshalb nicht möglich, da damit eine nicht gewünschte Signalwirkung bzw. Freibrief für andere Sportler gesetzt werden würde.

Da der Athlet Daniel Baldauf bzw. der zuständige Bundessportfachverband in offener Frist keinen Einspruch gegen diese vorläufige Entscheidung erhoben haben, wurde diese endgültig und rechtswirksam.

Wien, am 4.3.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at